



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 20

Rathenow, 2013-02-15

Nr. 4

## Inhaltsverzeichnis

Dritte Änderungssatzung zur Abfallsatzung  
für den Landkreis Havelland vom  
25. Oktober 2004

Seite 14

Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung  
des Ausschusses für Regionalentwicklung/  
Bauen/Vergaben

Seite 20

Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung  
des Ausschusses für Grundsicherung und  
Arbeit

Seite 21

Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung  
des Ausschusses für Finanzen/  
Rechnungsprüfung/Petitionen

Seite 21

## **Dritte Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 25. Oktober 2004**

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 10.12.2012 vom Kreistag des Landkreises beschlossene Dritte Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss-Nr.: BV-0318/12) mit der die am 25.10.2004 beschlossene Abfallsatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss-Nr.: BV 0132/04-KT08/04) geändert wird, ist anzeigepflichtig und genehmigungspflichtig.

Mit Schreiben vom 23.01.2013, Gesch.Z.: LUGV\_T5-3115/77+8#14845/2013, erteilte die zuständige Behörde, das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, die Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 4 der Satzung) gemäß § 20 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) vom 23.09.2004 (GVBl. II/04 (Nr.:33) S. 842)

### **Dritte Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 25. Oktober 2004 (Beschluss-Nr.: BV 0132/04-KT08/04)**

#### § 1

(1)  
Präambel

„Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40)“  
wird geändert in  
„Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG vom 06.06.1997 (GVBl. I/97 [Nr. 05] S. 40)“

(2)  
Inhaltsverzeichnis

„§ 11 Kompostierbare Abfälle“  
wird geändert in:  
„§ 11 Bioabfälle“

(3)  
§ 1 Grundsätze

Absatz 2 erhält nachfolgende Fassung:

Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass

- Abfälle vermieden und Schadstoffe in Abfällen vermieden und verringert,
- nicht vermeidbare Abfälle einer Wiederverwendung zugeführt,
- Abfälle ansonsten vorrangig recycelt,
- Abfälle andernfalls vorrangig schadlos und hochwertig verwertet,
- nicht verwertbare Abfälle möglichst in der Nähe ihres Entstehungsorte umweltverträglich beseitigt werden.

(4)

§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 20 Abs. 3 KrWG und § 4 BbgAbfBodG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten zur Abfallentsorgung hält der Landkreis öffentliche Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen vor. Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen sind:

- der Wertstoffhof Falkensee
- der Wertstoffhof Schwanebeck
- der Wertstoffhof Bölkershof
- die Deponie Schwanebeck mit Nebenanlagen und Altkörper
- die MBA Schwanebeck
- die Altdeponie Rohrbeck
- die Altdeponie Bölkershof

(5)

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1.

gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen handelt oder wenn bei einem Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen jährlich weniger als 2000 kg anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für:

AVV-Schlüssel Abfallbezeichnung

- |         |  |
|---------|--|
| 170106* | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 170503* | Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten   |
| 170505* | Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält  |
| 170507* | Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält  |
| 170601* | Dämmmaterial, das Asbest enthält   |

- 170603\* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält  
170605\* asbesthaltige Baustoffe  
190702\* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält; soweit es aus den eigenen Hausmülldeponien stammt.

(AVV-Schlüssel – Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV); mit \* - gefährliche Abfallart gem. AVV)

## 2. Verpackungsabfälle,

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150109	Verpackungen aus Textilien,

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind die in Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle und in Kapitel 18 der AVV genannten medizinischen Abfälle. Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle sind einer vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10 und 15 bis 16 KrWG).

(6)

## § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle

Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

(7)

#### § 6 Ausnahme vom Anschlusszwang

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat der Landkreis eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gem. § 5 für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Abfallbehältern erfasst werden.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gem. § 17 Abs. 1 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie eine Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen unterschrieben beizufügen.

(8)

#### § 7 Abfalltrennung

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Diese Stoffe sind getrennt bereit zu halten. Für die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Stoffe halten Systembetreiber in Abstimmung mit dem Landkreis entsprechende Sammelsysteme bereit. Die in Abs. 1 Nr. 4 bis 10 aufgeführten Abfälle sind dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

(9)

#### § 8 Altpapier

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier, Verpackungen aus Pappe und Papier), stehen den Haushalten zugelassene Wertstoffsammelbehälter zur Verfügung. Diese Behälter sind für überlassungspflichtige Abfälle i.S.v. § 17 Abs. 1 KrWG aus Pappe und Papier zu nutzen. Diese Abfälle können auch an den Wertstoffhöfen Schwanebeck, Bölkershof und Falkensee überlassen werden.

(10)

#### § 11 Bioabfälle

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Gartenabfälle können an den Wertstoffhöfen Falkensee, Schwanebeck sowie Bölkershof angeliefert werden.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Landkreis kann im gesamten Landkreis oder in Teilen des Entsorgungsgebietes die getrennte Sammlung von Bioabfällen i.S.d. § 3 Abs. 7 KrWG durch Biotonnen einführen.

(11)

§ 13 Bau- und Abbruchabfälle

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle die nachweislich nicht verwertet werden können, sind, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 ausgeschlossen sind, als Kleinmengen (max. 2000 kg oder PKW-Anhänger) an den Wertstoffhöfen Falkensee, Schwanebeck sowie Bölkershof sonst an der Deponie Schwanebeck dem Landkreis zu überlassen. Gemäß § 2 Abs. 5 kann der Landkreis auch eine andere Entsorgungsanlage zuweisen.

(12)

§ 14 Sperrmüll

Absatz 1 erhält folgende Fassung

Abfall aus Haushalten, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte, ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 8 bis 13 und §§ 15 bis 17 der Satzung unterfällt. Neben den lt. §§ 15 und 16 genannten Haushaltselektrogeräten und haushaltsüblichem Schrott kann zweimal jährlich eine haushaltsübliche Menge Sperrmüll zur Abholung durch den beauftragten Dritten bereitgestellt werden. Größere Mengen Sperrmüll (z.B. aus Haushaltsauflösungen) sind kostenpflichtig zu entsorgen. Sperrmüll kann auch an den Wertstoffhöfen des Landkreises abgegeben werden. Bevor die Gegenstände zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, sollte eine weitere Verwendungsmöglichkeit geprüft werden. Auskünfte erteilt die Abfallberatung des Landkreises.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen der Sperrmüllsammmlung werden die im Anhang genannten Stoffe nicht entsorgt

(13)

§ 17 Geringe Mengen gefährlicher Abfälle

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle im Sinne des § 48 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs.1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) entspricht, getrennt am Schadstoffmobil oder an den Schadstoffsammelstellen auf den Wertstoffhöfen Falkensee, Schwanebeck und Bölkershof zu überlassen. Dazu zählen insbesondere die im Anhang dieser Satzung aufgeführten Abfälle.

(14)

§ 26 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die nach den Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfBodG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

(15)

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(16)

§ 31 Anhänge

Der Paragraph erhält folgende Fassung:

Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.

(17)

Anlage

„Anhang 1; Liste der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushalten (§17 Abs. 1)“  
wird geändert in:

„Anhang; Liste der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushalten (§17 Abs. 1)“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Rathenow, den 11. Februar 2013

gez. Dr. Schröder  
Landrat

Gemäß § 8 Abs. 4 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl.I/97, Nr. 5, S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl.I/10, Nr. 28) wird die Dritte Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland über das Internet öffentlich zugänglich gemacht. Gemäß

§ 21 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Dritte Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

### **Öffentliche Bekanntmachung**

einer Sitzung des **Ausschusses für Regionalentwicklung/Bauen/Vergaben am Dienstag den 26.02.2013 um 17:30 Uhr.**

Sitzungsort: Landkreis Havelland, Haus 1, Großer Sitzungssaal, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

#### **Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung/Informationen
2. **BV-0303/12**  
Änderung des Nutzungsüberlassungsvertrages zwischen dem Landkreis Havelland und der MAFZ GmbH Paaren
3. **BV-0348/13**  
Vergabe von Architektenleistungen, Ergänzungsbau OSZ Havelland, Schulteil Nauen
4. **BV-0337/13**  
Haushaltssatzung 2013 des Landkreises Havelland
5. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

6. Sonstiges

## Öffentliche Bekanntmachung

einer Sitzung des **Ausschusses für Grundsicherung und Arbeit am Donnerstag, den 28.02.2013 um 17:15 Uhr.**

Sitzungsort: Landkreis Havelland, DS Nauen, Sitzungssaal (N-3-10), Goethestr. 59/60, 14641 Nauen

### Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung/Feststellung der Tagesordnung, Protokollkontrolle Einwand der Abgeordneten Hinkel mit elektronischem Scheiben vom 10.12.2012, bereits in der aktuellen Fassung veranlasst
2. Mitteilungsvorlage 0081/13 - Vertragsverlängerung "Perspektive U25" - auf Beschluss des Kreistages am 11.06.2012 - Beschlussnummer BV-0285/12 und Vertragsverlängerung "(mobiles) Jugendcoaching" - und geplante Verlängerung "Projekt Zukunft" - auf Beschluss des Kreistages am 26.03.2012 - Beschlussnummer BV-0257/12
3. **BV-0337/13**  
Haushaltssatzung 2013 des Landkreises Havelland
4. Mitteilungsvorlage 0082/13 Ausschreibung VI/I/2013 bis VI/5/2013 für arbeitsmarktliche Maßnahmen zur Aktivierung und der beruflichen Eingliederung von Leistungsberechtigten SGB II
5. Sonstiges  
Dezernent VI  
Reaktionsmanagement 2012  
Bericht zur Grundsicherung SGB II im Jahr 2012

Nichtöffentlicher Teil:

6. Sonstiges

## Öffentliche Bekanntmachung

einer Sitzung des **Ausschusses für Finanzen/Rechnungsprüfung/Petitionen am Donnerstag den 28.02.2013 um 17:15 Uhr.**

Sitzungsort: Landkreis Havelland, Haus 1, Großer Sitzungssaal, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

### Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung/Feststellung der Tagesordnung
2. **BV-0338/13**  
Einwendungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 129 Abs. 1 BbgKVerf zum Entwurf der Haushaltssatzung 2013
3. Änderungsanträge zum Haushalt 2013 aus den

Fachausschüssen und Fraktionen

4. **BV-0337/13**  
Haushaltssatzung 2013 des Landkreises Havelland

5. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

6. **BV-0353/13**  
Schlussbericht über den Jahresabschluss 2010 und  
Vorschlag zur Entlastung des Landrates

7. Sonstiges

---

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Friederike Schuppan

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.havelland.de](http://www.havelland.de) abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreis Ausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

---